

HERMANN HORSTKOTTE

DIE 1804 KONVENTSEINGABEN IN P. YALE 61

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 114 (1996) 189–193

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DIE 1804 KONVENTSEINGABEN IN P. YALE 61

Um das Jahr 210 gab der Bezirksstratege Serapion bekannt:¹ der Präfekt von Ägypten Subatianus Aquila² hat befohlen, die ihm in der Gauhauptstadt Arsinoe vom 26. bis 28. März überreichten Eingaben (βιβλίδια), 1804 an der Zahl (ἀριθμῶ Ἄωδ), die in Alexandria bereits genügende Zeit bekannt gemacht worden seien, auch drei Tage lang im Gau zu veröffentlichen, damit diejenigen, die die Bescheide angehen, sich eine Abschrift besorgen können. Wer also, schloß Serapion seine Bekanntmachung an die Dorfgemeinden ab, eine Eingabe gemacht hat, möge in die Gaumetropole kommen und die Kopie anfertigen lassen.

Der öffentliche Aushang ist in verschiedener Hinsicht auffällig. Traditionell konnte der Präfekt die Antwort dem jeweiligen Adressaten auch direkt zustellen; eine „Sammelpublikation“ von Konventseingaben im Verwaltungszentrum auf dem Lande ist allerdings gerade unter dem Präfekten Subatianus Aquila häufiger nachweisbar, etwa in Antinoopolis, Arsinoe und dem Raum um Alexandria.³ Die beschiedenen Eingaben wurden dabei zu Buchrollen zusammengeklebt⁴ und waren an einem prominenten Ort zugänglich, wo Abschriften gemacht werden konnten, in Antinoopolis beispielsweise in einem Tempelarchiv. Eine zufällig erhaltene Kopie von dort hat die Blattnummer 1009.⁵ Aufgrund dieser Angabe ließ sich die Abschrift jederzeit rasch mit dem archivierten Original vergleichen, weit schneller als nur nach dem Namen des Bittstellers und womöglich dem Datum der Eingabe bzw. des Bescheides.

Die großen Zahlen der Konventseingaben haben in der wissenschaftlichen Literatur seit je vorzügliches Interesse erregt. Schon angesichts der über 1000 Blätter in der Rolle von Antinoopolis bekundete Wilcken seinen „Respekt vor der Arbeitsleistung“ der römischen Provinzialverwaltung.⁶ Ähnlich sprachen die Herausgeber Oates, Samuel und Welles in ihrem Kommentar zu den 1804 Eingaben des P. Yale 61 von einer „nearly incredible number“ und „an astounding burden on the prefect“ während der Konventstage.⁷

Allerdings ist zwischen der Zählung nach Blättern (*kollemata*) und Rollen (*biblidia*) grundsätzlich zu unterscheiden. So überwies beispielsweise der Präfekt d.J. 162 eine Sache mit zehn *biblidia*, offenbar Beweisurkunden, zur Klärung an einen Epistrategen.⁸ An einen Alenpräfekten gingen vermutlich unter

¹ P. Yale 61 (209) + BL VI 204, VII 282, VIII 514.

² Zur Amtszeit 206–210/11 s. P. Bureth, ANRW II 10.1, 1988, 491 u. G. Bastianini ebda. 512. Der Untergebene Serapion amtierte frühestens 207; s. d. Komm. d. Hgg. zum Pap. S. 186 f.

³ P. Oxy. 2131.5 = Sel. Pap. 290: ἐκ τεύχους συνκολλησίων βιβλιδίων ἐπιδοθέντων Σουβατιανῶ Ἀκύλα (Titel) προτεθέντων ἐν Ἀντινόου πόλ(ει) ἐν τῷ Ἀντινοείῳ ἐν οἷς καὶ τὸ ὑπογεγραμμένον βιβλίδιον . . . κολλη(μάτων) Ἄθ (Z. 3 ff.); vgl. U. Wilcken, Archiv 9, 1930, 95 f. u. B. Anagnostou-Canas, Juge et sentence dans l’Egypte romaine, Paris 1991, 158 f.

Kollema bezeichnet das beschriebene Papyrusblatt; s. N. Lewis, Papyrus in classical antiquity. A supplement, Brüssel 1989, 34 u. neuerdings P. Wash. Univ. II 106. 4 mit d. Komm. v. Z.M. Packman. Ein *biblidion* ist eine Rolle, die mehrere *kollemata* umfassen kann; Th. Birt, Das antike Buchwesen, Berlin 1882, 432.

SB 11980 (Ndr. PSI XII 1245) 11f.: ἐκ συν[κολλησίων] βιβλιδίων ἐπιδοθέντων . . . ἡγεμόνι Σου[βατιανῶ] Ἀκύλα ἐν τῇ [Μ]έμφει, ἐν οἷς ἐστὶν καὶ τὸ προγεγραμμένον βιβλ[ίδιον], [κολλη]ήματος νθ.

BGU XI 2061.18 ff. (Alexandria): ἐκ τεύχους συνκολλησίων βιβλιδίων . . . [προτε]θέντων ἐν τῷ ταμίῳ.

Vgl. allg. J.D. Thomas, Subscriptions to petitions to officials in Roman Egypt, in: E. van ’t Dack u.a., Hgg., Egypt and the hellenistic world, Löwen 1983, bes. 379–81.

⁴ Zur Kleberolle als Archivierungstechnik vgl. M. Wörrle, Chiron 13, 1983, bes. 358 ff.

⁵ Das ausführlichste Zeugnis über die rechtsförmliche Anfertigung einer Kopie ist P. Mich. inv. 6554, ZPE 55, 1984, 191 ff.

⁶ wie Anm. 3, 96.

⁷ S. 188; so etwa auch N. Lewis, BASP 13, 1976, 163; W. Williams, ZPE 40, 1980, 286.

⁸ P. Oxy. 1032.44: βιβλείδια ἀ[ρ]ιθμῶ δέκα; vgl. N. Lewis, Komm. zu P. Leit. 4.

Antoninus Pius neunzehn *biblidia* in der Angelegenheit eines Veteranen.⁹ Ob sie jeweils nur ein Blatt umfaßten oder mehrere, ist unbestimmt. Der Herausgeber P. M. Meyer und U. Wilcken¹⁰ sahen etwa in P. Hamb. I 4 (vJ 220/1) 160 Eingaben auf 180 *kollemata* verteilt. Während Serapion sich in seiner Bekanntmachung auf die Zahl der *biblidia* bezieht, zitieren die Kopisten in Antinoopolis und Memphis¹¹ diese nach den Blatt-Nummern der Sammelrolle – entweder dem ersten oder einzigen Blatt der Eingabe. Die Frage bleibt offen – und der P. Yale 61 mithin die bislang einzige Quelle mit einer genauen Information über die Anzahl von Konventseingaben.

Bedenken, daß die hohe Zahl 1804 statt der Menge der Bescheide irgendein davon unabhängiges Registraturkennzeichen, eine reine Archivnummer („docket number“) darstelle, hat schon N. Lewis als unbegründet zurückgewiesen.¹² Angaben ἀριθμῶ XYZ wie im Edikt des Serapion bezeichnen nach dem üblichen Sprachgebrauch eine abzählbare Menge.¹³ Summenangaben waren in der öffentlichen Verwaltung gerade bei versandten Dokumenten wie im vorliegenden Fall von Alexandria nach Arsinoe üblich.¹⁴

Zu welchem Zeitpunkt im Verwaltungsgang erhielten die Gesuche ihre Nummer, gleich bei Abgabe oder erst später? Die Frage ist von praktischer Bedeutung für die Prozedur, in der die Eingaben auf dem Konvent eingereicht wurden. Bei fortlaufender Zählung von Anfang an hätten alle durch eine Hand gehen müssen, die des Statthalters oder eines seiner Bediensteten. N. Lewis rechnet mit Warteschlangen und verweist auf das Stadtgesetz der spanischen Kolonie Urso, wonach Richter einen Arbeitstag bis zu zehn Stunden absolvieren mußten¹⁵ – also, schloß der Gelehrte, hätte eine Person allein im Takt einer knappen Minute 700 Gesuche am Tag entgegennehmen können, an zweieinhalb Tagen auch 1800. Hingegen ist nicht auszuschließen, daß eine ganze Reihe von Mitarbeitern des Präfekten für die Entgegennahme der zahlreichen Eingaben bereitstand – so konnten sie aber schwerlich lückenlos von der ersten bis zur letzten mit der Nummer 1804 abgezählt werden. Die genaue Anzahl mochte sich vielmehr erst beim Zusammenkleben der beschiedenen Gesuche zu einer Rolle ergeben.

Eine Nummerierung der Gesuche gleich bei Abgabe auf dem Konvent stützt Lewis noch speziell auf die Proklamation des Serapion: der Hinweis auf 1804 Eingaben von den genannten Tagen diene dazu, „to reassure petitioners not in that group that their complaints are not being ignored but simply have not yet been reached.“¹⁶ Sie wären demnach also bei Einreichung ihrer Bittschrift über ihre laufende Nummer als hinfort maßgebliches „Aktenzeichen“ belehrt worden. Daß es sich bei den 1804 Stücken lediglich um eine Teilstellung der Bescheide zu den Konventseingaben gehandelt habe, vermutet Lewis, weil Serapion sich bei einer abgeschlossenen Beantwortung aller den Hinweis auf die Tagesdaten hätte sparen können.¹⁷ Freilich hätte er im selben Fall statt der Terminangaben ebensogut die Zahlangabe

⁹ BGU 613, 5: βιβλ(ιδία) ἀριθ(μῶ) ιθ.

¹⁰ Hermes 55, 1920, 36 u. wie o. Anm. 3, 96.

¹¹ S.o. Anm. 3.

¹² BASP 9, 1972, 30 (gegen einen damals noch unpublizierten Artikel von) A.A. Schiller. Dieser geht allerdings ebda 14, 1977, 77 f. ebenfalls von „a substantial number of petitions“ in P. Yale 61 aus, also der Anzahl.

¹³ Vgl. etwa den umfangreichen Thesaurus der Duke Data Bank of Documentary Papyri (CD Rom # 6, The Packard Humanities Institute 1991).

¹⁴ So schickte ein Beamter, wohl der Gaustrategie, im Nachgang zu einem Konvent dem Finanzverwalter des Nomos 96 Kolumnen (σελίδες) Akten zur Ausführung der ergangenen Entscheidungen. S. J. Mathwich, Übersendung von Akten des Konvents von 202 unter Q. Maecius Laetus an den libyschen Gau, ZPE 15, 1974, 69 ff.; N. Lewis, BASP 13, 1976, 10 u. 159 f. Zum Terminus σελίς s. auch Lewis wie o. Anm. 3.

¹⁵ Lex Urs. CII; N. Lewis, The Prefect's conventus, BASP 18, 1983, 121.

¹⁶ ebda. Anm. 7; so auch A.E. Hanson, ZPE 55, 1984, 193 Anm. 7.

Lewis schließt an G. Foti Talamanca, Ricerche sul processo nell'Egitto greco-romano Bd. II 1, Mailand 1979, 118 ff. Anm. 193 an, die es für möglich hielt, daß der Konvent länger dauerte und die angeführten Termine für Eingaben aus dem Konventsbezirk reserviert waren. Die Hypothese ist nicht zwingend; vgl. auch u. nach Anm. 18.

¹⁷ wie die vorige Anm.

vernachlässigen können. Tatsächlich wird sich das Überstellungsschreiben des Präfekten auf die Konventstage bezogen sowie die Gesamtzahl der Versandstücke festgehalten haben.¹⁸ Daß Serapion seine Bekanntmachung eng an das Anschreiben des Statthalters anlehnt, entspricht bürokratischem Routinehandeln, das nichts schadet.

Wie kommt die große Zahl von Eingaben zustande? Wilcken nahm an, die 1009 Blatt von Antinopolis beruhten auf dem Jahresaufkommen der Eingaben an den Präfekten aus Mittelägypten (Heptanomia), die auf dem Konvent „zusammenflossen“.¹⁹ Ähnlich deutete Schiller die 1804 *bibliidia* aus Arsinoe: dieses Summe „may include all the petitions presented (sc. to the prefect) since the last visit“.²⁰ Das erscheint unzutreffend. Die Abschriften von den Sammelrollen beziehen sich auf den Ort und Termin des Konvents.²¹ Gesuche konnten nach wie vor auch außerhalb dieser Veranstaltungen an den Präfekten in Alexandria gerichtet werden²² – und ließen sich dann eben nicht den örtlich und zeitlich fixierten Konventseingaben hinzuzählen.²³

In welchen Angelegenheiten konnten tausend und mehr Bittsteller ihre Eingaben am ehesten auf den nächsten Konventstermin vertagen? Die gängige Bezeichnung *bibliidia* wie in der Proklamation des Serapion hat einen weiten Bedeutungsumfang; sie konnte außer Rechtsgesuchen im engeren Sinne auch beispielsweise Kaufgesuche umfassen,²⁴ bei denen es nicht unbedingt auf einen Tag oder Wochen ankam.

Insbesondere bestimmte Rechtsakte, die direkt vom Statthalter abhängig waren, brauchten nicht eilbedürftig zu erscheinen: so etwa die Zuteilung von Rechten wie die Freilassung,²⁵ die Bestellung von Vormündern²⁶ oder eine Besitzeinweisung,²⁷ Rechtsübertragungen, die aus den traditionellen Legisaktionen hervorgegangen sind.²⁸ Anlaß dazu gab es hin und wieder in jeder (bessergestellten) Familie, also in großer Zahl. Wenn die Sache nicht streitig war, konnten die Beteiligten sich von selbst schon entsprechend verhalten – also etwa ungestörten Besitz gewähren – und das Verfahren zur „Beurkundung“ bis zum Konventstermin hintanstellen.

Im Unterschied dazu brauchten Fälle streitiger Gerichtsbarkeit nicht notwendig vor dem Präfekten aufgeworfen werden. Schon Mitteis verwies auf Eingaben an Strategen, die um Aufnahme in einen *καταχωρισμός*, eine Verhandlungsliste ersuchen.²⁹ Ein Gesuch in einem Erbstreit verbindet damit

¹⁸ Vgl. die Hinweise auf den Konvent auch in den Abschriften o. Anm. 3 und die Versandzahlen o. Anm. 14.

¹⁹ wie o. Anm. 3, 96.

²⁰ wie o. Anm. 12, 77 Anm. 16.

²¹ S.o. Anm. 3

²² Wo immer der Untertan den Präfekten (auch im Vorübergehen) antraf, mochte er ihm seine Bittschrift überreichen: s. z.B. SB 1004 (89/90), SB 11126 (2./3. Jh.). P. Oxy. 2343 (288) bittet der angesprochene Präfekt um eine schriftliche Eingabe – ohne Verweis auf den nächsten Konvent. Vgl. allg. D. Nörr, Zu einem fast vergessenen Konstitutionentyp: *interloqui de plano*, in: Studi in onore di Cesare Sanfilippo Bd. 3, Mailand 1983, bes. 530, 536 ff.

²³ Vgl. die Bescheide ohne Bezug auf Konventsakten: P. Oxy. 3364.44 f. (209), BGU 614.19 (216).

²⁴ Vgl. nur R. Haensch, ZPE 100, 1994, 496.

²⁵ praef. Aeg.: Dig. 40.2.21 (Mod.); Dig. 1.16.2 pr. u. 40.5.51.7 (Marcian)

²⁶ S. etwa P. Diog. 18 (225). Nach Ulp., dig. 26.1.6.2 war die Tutorenbestellung eine höchstpersönliche Vollmacht, die durch *lex*, *SC* oder den Kaiser verliehen wurde. Septimius Severus und Caracalla bestätigten Bradua Mauricius, dem Prokonsul von Afrika, ein weitgehendes Delegationsrecht zugunsten seines Provinzlegaten einschließlich der Amtsenthebung suspekter Tutoren (Macer, dig. 1.21.4; Licinnius Rufus, dig. 1.16.15).

²⁷ Dig. 50.1.26 (Paul), PS IV.4.2. Gesuche an d. Präfekten: SB 13163 (169–77), 13610 (P. Ryl. 610 Neul., v.J. 223), Sel. Pap. 293 (280).

²⁸ Vgl. D. Liebs, Index 1, 1970, 149f.; H. Galsterer, GGA 229, 1977, 77. N. Lewis, The humane legislation of Septimius Severus, *Historia* 45, 1996, 112 betont, „as we should in any case have supposed *a priori*, that most petitions and lawsuits never, even on appeal, reached the Prefect of Egypt, but were decided on lower judicial levels“. Die Feststellung suggeriert eine unzutreffende Entrücktheit des Statthalters, weil sie nicht zwischen den Materien unterscheidet, die die Anrufung des Präfekten erfordern bzw. nicht erfordern; vgl. das Folgende.

²⁹ L. Mitteis, Zur Berliner Papyruspublication, *Hermes* 30, 1895, bes. 573 f; vgl. auch U. Wilcken, *Archiv* 4, 1908, 413.

ausdrücklich die Bitte, der Gegenseite eine Abschrift zuzustellen, damit sie wisse, beim nächsten Konvent des Präfekten erscheinen zu müssen.³⁰ Der Präfekt wird also nicht unmittelbar mit der Sache befaßt, sondern nur über den Strategen.³¹ In einem anderen Fall wandten sich Beschwerdeführer, die sich einer Liturgie erwehren wollten, an einen *centurio*, eine Art lokaler Polizeiposten, der sie an den Präfekten verwies.³² Dieser terminierte die Sache auf den nächsten Konvent. Daraufhin forderten die Gesuchsteller vom *centurio*, ihnen bis dahin gegenüber der ernennenden Behörde vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren.

Gerade Anzeigen mit Deliktsworwürfen wurden oft bei lokalen Stellen erhoben, so wegen Raubüberfalls bei einem *stationarius*³³ oder wegen eines säumigen Schuldners, der tötlich geworden war, bei einem *centurio*³⁴. Die Meldung bei nächster Stelle war offenbar so üblich geworden, daß Diokletian sich zu einer Klarstellung veranlaßt sah³⁵: Injurienklagen mußten beim Provinzgouverneur eingereicht oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie konnten den Personalstatus beeinträchtigen, bei Bouleuten etwa die Verlust des Ratssitzes und Atimie nach sich ziehen,³⁶ und waren traditionell dem Statthaltergericht vorbehalten.³⁷

Sind Sachen erst einmal streitig geworden, dulden sie jedenfalls aus Sicht der klagenden Partei zumeist auch keinen Aufschub. Auf diesem Hintergrund erscheinen die vorhin zuerst erwähnten Fälle unstreitiger Gerichtsbarkeit (Freilassung, Besitzzweinweisung etc.) für die Eingaben zum fixen Konventstermin am ehesten charakteristisch.

Wie ließen sich die über 1800 Eingaben in weniger als sechzig Arbeitstagen beantworten? Der Konvent lag Ende März, die Bekanntmachung Serapions stammt von Ende Mai. Das bedeutet: neben den laufenden Arbeiten aus anderen Landesteilen mußte pro Werktag durchschnittlich gut dreißig Gesuche beschieden werden. Das war möglich, weil die Standardantwort des Präfekten lediglich das weitere Verfahren betraf, durch Verweis an eine nachgeordnete Behörde zur weiteren Veranlassung.³⁸ So beschied Subatianus Aquila das Gesuch vom Blatt 1009 in Antinoopolis mit einem Verweis an den Epistrategen, der die Beschwerde über eine Verpflichtung zum Transportdienst mit Eseln prüfen werde.³⁹ Notwendig und ausreichend war ein solcher Bescheid gerade in den Fällen, die formell dem

³⁰ BGU 226 (vJ 99); vgl. auch P. Oxy. 3464 (54/60); Lex Irnitana (AE 1986, 333) LXXXIV, wonach der Duumvir das Ladungsrecht zum Statthaltergericht besitzt.

³¹ S. auch P. Wash. Univ. II 106 Z. 5 (18 v. Chr.) mit d. Komm. v. Z.M. Packman, die etwa noch auf P. Babatha 15 (125) verweist, und Coll. Pap. Youtie II 77 (u. Anm. 34).

³² BGU III 908 (101–2); Wilcken (wie Anm. 29) 397.

³³ SB 9238 (198–211)

³⁴ P. Ryl. 141 (37). Coll. Pap. Youtie II 77 (324) meldet der Kläger zur Rechtswahrung einen Viehschaden beim *praepositus pagi* und bittet, die Schuldigen wegen der Entschädigung und des strafwürdigen Vergehens (*περὶ τῆς ὑβρεως*) vor das Statthaltergericht zu laden.

³⁵ CJ 9.2.8. Davon blieb die Regel unberührt, daß jemand, der einen Täter *in flagranti* festnehmen konnte, den Betreffenden den Lokalbeamten übergeben sollte, die ihn dem Provinzgouverneur überstellen mußten (Coll. 7.2.1 Paul.). Zu den Überstellungsbefehlen s. neuerdings etwa d. Komm. zu P. Oxy. 4114–6.

³⁶ P. Oxy. 1406 = FIRA I Nr. 89 (Edikt Caracallas). S. auch Plin., ep. 10.58.3 mit dem Vorwurf des *crimen falsi* an den Philosophen Flavius Archippus, der die Verurteilung durch den Prokonsul *in metallum* nach sich gezogen habe und zur Unwürdigkeit für das Richteramt führt.

³⁷ S. etwa Lex Irnitana (wie o. Anm. 30) LXXXIV; J. Gonzalez, JRS 76, 1986, 228 z.St. Zufällig ist auch im Privatbrief P. Oxy. 294 vJ 22 festgehalten, daß für Raubanzeigen der Provinzpräfekt zuständig ist. P. Oxy. 1020 (199/200) verbürgt den Präfekten als Richter, wenn im Namen von Minderjährigen ein Betrugsvorwurf erhoben wird; dazu neuerdings N. Lewis (wie Anm. 28) 111 f.

³⁸ Vgl. auch Lewis (wie Anm. 28) 112: „most of those (sc. petitions) that did find their way to his office were remanded to lower courts with instructions for disposition.“ S. auch D. Nörr, ZSav 98, 1981 ff. u. 112, 1995, 73.

³⁹ wie o. Anm. 3; zur Liturgie neuerdings N. Lewis, BASP 30, 1993, 110 f.

Präfekten vorbehalten waren.⁴⁰ Durch fristgerechten Widerspruch müßte auch der Herr der Esel vorläufigen Rechtsschutz erlangt haben.⁴¹

Die Antwort von höchster Stelle in der Provinz war der Auftakt zu eingehenderer Verwaltungsarbeit – die volle „Arbeitsleistung“, die vielleicht „erstaunliche Arbeitslast“⁴² oblag anderen, nachgeordneten Stellen.

Köln

Hermann Horstkotte

⁴⁰ S.o. Anm. 25–28 u. 35–37.

⁴¹ Vgl. o. Anm. 32.

⁴² S.o. Anm. 6 u. 7.